

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

**Firma
Straße
PLZ/ORT**

nachfolgend „**Lieferant**“ genannt

und

**Dietzel Hydraulik GmbH
Leedenstraße 10
04626 Löbichau**

nachfolgend „**Dietzel GmbH**“ genannt

gesamthft „**Vertragspartner**“ genannt

über

**die Gesamtheit der vom Lieferanten gegenüber der Dietzel GmbH
geschuldeten Lieferungen, Produkte und Leistungen.**

nachfolgend zusammenfassend als
„**Produkt**“ oder „**Leistung**“
bezeichnet.

Inhalt

1.	Zweck und Geltungsbereich	3
2.	Qualitätsmanagement	3
2.1.	Qualitätsmanagementsystem	3
2.2.	Verpflichtungen von Unterlieferanten	3
2.3.	Qualitätsstrategie und Zielvereinbarungen.....	3
2.4.	Audits bei Lieferanten	4
2.5.	Prozessüberwachung	4
3.	Prozessänderungen	4
4.	Erstbemusterungen und Serienfreigabe.....	4
5.	Vorgehensweise bei Prozessstörungen	5
5.1.	Qualitätsanforderungen bei Abweichungen	5
6.	Wartung und Instandhaltung	5
7.	Werkzeuge.....	5
8.	Prüfmittelüberwachung und Prüfmittelkalibrierung.....	6
9.	Kennzeichnung, Verpackung, Transport	6
10.	Wareneingangsprüfung	6
11.	Gewährleistung.....	6
12.	Reklamationen.....	7
13.	Dokumentation	8
14.	Rückverfolgbarkeit.....	8

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist gültig für alle Lieferumfänge des Lieferanten und ergänzt sonstige gemeinsame Verträge. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten nachgelagert zu den Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Dietzel GmbH. Die jeweils aktuelle Fassung der AEB ist unter www.dietzel-hydraulik.de einsehbar und abrufbar. Sie bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Der Lieferant verpflichtet sich, alles dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu tun, damit seine Lieferungen frei von Fehlern sind. Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel einer langfristig orientierten Lieferpartnerschaft geschlossen.

Die Vereinbarung ist auf unbefristete Zeit geschlossen. Ausgenommen davon sind abweichende Regelungen, die im Rahmenvertrag vereinbart werden.

2. Qualitätsmanagement

2.1. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant unterhält und erfüllt ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß der DIN EN ISO 9001 oder einem von der Dietzel GmbH vorher genehmigten System einer gleichwertigen Norm, das für die Erfüllung der Kundenanforderungen geeignet ist. Ein gültiges Zertifikat einer anerkannten, unabhängigen Zertifizierungsgesellschaft wird als ausreichender Nachweis der Qualitätsfähigkeit des Lieferanten bzw. seiner Unterlieferanten anerkannt.

In Sonderfällen können noch nicht zertifizierte Lieferanten nach einer Auditierung des Qualitätsmanagements der Dietzel GmbH freigegeben werden.

Der Lieferant ist verpflichtet über alle wesentlichen Veränderungen in seinem Qualitätsmanagementsystem unaufgefordert und schriftlich die Dietzel GmbH zu informieren.

2.2. Verpflichtungen von Unterlieferanten

Der Lieferant muss das Qualitätsmanagementsystem seiner Unterlieferanten mit dem Ziel entwickeln, dass diese Unterlieferanten die Anforderungen des Lieferanten nach DIN EN ISO 9001 erfüllen. Bezieht der Lieferant für die Qualitätssicherung und/oder die Herstellung der Produkte oder Leistungen Vorlieferungen (Vormaterialien, Software, Dienstleistungen, Fertigungs- und/oder Prüfmittel, etc..), so sichert der Lieferant die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln und/oder durch die vertragliche Einbindung des Unterlieferanten in das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten. Unterlieferanten des Lieferanten werden zur Einhaltung der aufgeführten Anforderungen verpflichtet. Hierüber kann die Dietzel GmbH Nachweise verlangen.

2.3. Qualitätsstrategie und Zielvereinbarungen

Der Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte oder Leistungen voll verantwortlich und dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Beide Vertragspartner verfolgen während der gesamten Vertragslaufzeit das Ziel, bestehende Prozesse zu optimieren (Kontinuierlicher Verbesserungsprozess - KVP), sowie die Produkt- und Logistikqualität stetig zu verbessern. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Produkte oder Leistungen Verbesserungspotenziale zu Kosten, Qualität und Lieferabwicklung aufzuzeigen sowie von der Dietzel GmbH aufgezeigte Verbesserungspotenziale aufzugreifen und solche in Abstimmung mit der Dietzel GmbH aktiv umzusetzen.

2.4. Audits bei Lieferanten

Die Dietzel GmbH kann durch Audits feststellen, ob das Prozessmanagement des Lieferanten die Erfüllung der Anforderungen der Dietzel GmbH gewährleistet. Der Lieferant steht einer möglichen Auditierung durch die Dietzel GmbH, nach vorheriger Ankündigung, in angemessener Form zu üblichen Arbeitszeiten im Werk des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten, in jedem Fall offen gegenüber und unterstützt die Dietzel GmbH auf seine Kosten bei der Auditierung.

2.5. Prozessüberwachung

Um die Qualitätsfähigkeit einzelner Prozesse und Prozessschritte beurteilen zu können, hat der Lieferant FMEA's (Failure Mode and Effects Analysis) durchzuführen und aktuell zu halten. Die jeweiligen Maßnahmen müssen eingeführt und die Wirksamkeit überprüft werden, um eine ständige Verbesserung zu gewährleisten (Siehe Abschnitt 2.3). Hierzu werden ebenfalls Kontrollpläne und Produktlenkungspläne benötigt, die auf Verlangen der Dietzel GmbH vorzuzeigen sind.

3. Prozessänderungen

Der Lieferant informiert die Dietzel GmbH schriftlich vor einer wesentlichen Änderung (FIT, FORM, FUNKTION) und bei Änderung:

- von Produktionsverfahren,
- von Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte oder Leistungen,
- von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder Leistungen und
- von Produktionsstätten Verlagerung,

so dass die Dietzel GmbH prüfen kann, inwieweit sich die Veränderungen auswirken können. Signifikante Prozess- oder Konstruktionsänderungen, die Veränderung der Eigenschaften oder der Zusammensetzung der zu liefernden Materialien, der Produkte oder der Leistungen zur Folge haben können, sind nur mit schriftlicher Genehmigung von der Dietzel GmbH zulässig (siehe Punkt 5.1). Bei signifikanten Änderungen erstellt der Lieferant nach Vereinbarung neue Erstmuster, die durch die Dietzel GmbH vor der Serienfertigung freizugeben sind (siehe Punkt 4).

4. Erstbemusterungen und Serienfreigabe

Die Erstbemusterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des VDA, festgehalten in der VDA-Schriftenreihe „Qualitätskontrolle in der Automobilindustrie“, Band II „Lieferantenbewertung und Erstmusterprüfung“ oder auf Anforderung der Dietzel GmbH nach der QS 9000 ein PPAP (Produktionsteil-Abnahmeverfahren). Bei den in den technischen Unterlagen eingekreisten Merkmalen gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Produkte und Dienstleistungen bezüglich der Sicherheitsmerkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und der Dietzel GmbH auf Verlangen jederzeit auszuhändigen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verpflichten.

Eine Bemusterung muss mindestens eine Maßprüfung aller Zeichnungsmerkmale und die Materialzeugnisse enthalten. Hierzu sind die Merkmale fortlaufend durchzunummerieren und müssen mit der Nummerierung in dem Prüfbericht korrelieren.

Die Serienfreigabe erfolgt durch die Dietzel GmbH mittels eines freigegebenen Erstmusterprüfberichtes.

5. Vorgehensweise bei Prozessstörungen

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen müssen vom Lieferanten die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen von der Sollbeschaffenheit der Produkte oder Leistungen fest, wird er die Dietzel GmbH hierüber und über seine geplanten Abstellmaßnahmen unverzüglich schriftlich informieren.

5.1. Qualitätsanforderungen bei Abweichungen

- a) Soweit für die Produkte der Dietzel GmbH besondere Qualitätsanforderungen erfüllt sein müssen, sind diese mit den geforderten Prüfungen und Nachweisen in den technischen Lieferbedingungen (z. B. Vorgaben, Spezifikation, Zeichnung) zu den Bestellungen definiert.
- b) In Ausnahmefällen und nach seinem alleinigen Ermessen kann die Dietzel GmbH auf Anfrage des Lieferanten (Abweichungsantrag) eine Sonderfreigabe prüfen, wenn ein Produkt mangelhaft oder fehlerhaft ist. Diese Anfrage soll der Lieferant unverzüglich stellen, nachdem er eine Abweichung von den in dieser Vereinbarung und insbesondere der Spezifikation genannten Anforderungen festgestellt hat. Die Dietzel GmbH behält sich das Recht vor, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von netto 150,-- Euro für jede von der Dietzel GmbH bearbeitete Sonderfreigabe zu erheben. Die Annahme der Produkte oder Leistungen per Sonderfreigabe befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

6. Wartung und Instandhaltung

Der Lieferant praktiziert angemessene Prozesse zur vorbeugenden Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Produktionsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen, usw.). Der Lieferant stellt sicher, dass er gleichlautend diese Voraussetzungen erfüllt.

7. Werkzeuge

Von der Dietzel GmbH bezahlte Werkzeuge (z.B. Prüfmittel, Betriebsmittel, Vorrichtungen, Maschinen) sind ausschließlich das alleinige Eigentum der Dietzel GmbH und dürfen durch den Lieferanten nur für die Bestellungen und die Herstellung von Produkten oder Dienstleistungen für die Dietzel GmbH verwendet werden. Von der Dietzel GmbH bezahlte Werkzeuge sind durch den Lieferanten eindeutig als das Eigentum der Dietzel GmbH zu kennzeichnen und separat gekennzeichnet mit Schutz vor Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion zu lagern.

Der Lieferant ist verpflichtet, beim Lieferanten lagernde Werkzeuge der Dietzel GmbH, auf seine Kosten gegen Sachschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die Dietzel GmbH ab.

Produkte oder Dienstleistungen, welche mit den in Eigentum der Dietzel GmbH befindlichen Werkzeugen gefertigt werden, dürfen nicht an Dritte angeboten, geliefert oder das Know-How weitergegeben werden.

Die Wartung und Instandhaltung dieser Werkzeuge sind ausschließlich durch den Lieferanten und auf seine Kosten zu übernehmen. Die Ausbringungsmenge ist somit unbegrenzt. Sollten Werkzeuge der Dietzel GmbH

durch den Lieferanten beschädigt werden, sind diese auf seine Kosten zeichnungsgerecht instand zu setzen oder wenn dies nicht möglich ist zu ersetzen.

Alle Änderungen an Werkzeugen müssen schriftlich durch die Dietzel GmbH genehmigt werden. Nach jeder Änderung sind Produktmuster zur Kontrolle und Freigabe vorzulegen.

Bezahlung der Werkzeugkosten durch die Dietzel GmbH erfolgt erst nach Prüfung und Freigabe einer Erstmusterlieferung.

Im Anschluss an die Bezahlung der Werkzeugkosten erfolgt eine leihweise Überlassung der Werkzeuge durch die Dietzel GmbH. Das Eigentum des Werkzeuges liegt ausschließlich bei der Dietzel GmbH und ist auf erste Anforderung herauszugeben.

Alle oben genannten Werkzeuge müssen eine eindeutige Werkzeugkennzeichnung und eine Inventarnummer haben.

8. Prüfmittelüberwachung und Prüfmittelkalibrierung

Der Lieferant praktiziert für alle eingesetzten Prüfmittel eine regelmäßige Prüfmittelüberwachung und Prüfmittelkalibrierung gemäß DIN EN ISO 9001 oder vergleichbaren Systemen.

9. Kennzeichnung, Verpackung, Transport

Es sind die mit der Dietzel GmbH vereinbarten Versand- und Verpackungsrichtlinien einzuhalten.

Der Lieferant hat für eine angemessene sowie beförderungssichere Verpackung für die Produkte zu sorgen und so zu verpacken und zu kennzeichnen, dass sie unbeschadet transportiert, gelagert, entnommen und rückverfolgt werden können. Bei der Auswahl der Verpackung sind wirtschaftliche Gesichtspunkte und Umweltaspekte zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten ist die Dietzel GmbH im Vorfeld zu informieren.

10. Wareneingangsprüfung

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Dietzel GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch die Dietzel GmbH unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige gemäß § 377 HGB.

11. Gewährleistung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Leistung nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

12. Reklamationen

Kommt es zu mangelhaften Lieferungen muss der Lieferant der Dietzel GmbH zur Nacherfüllung nach Wahl der Dietzel GmbH die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache sicherstellen. Reklamationen oder Sperrungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Lieferverpflichtung.

Werden Produkte oder Leistungen von der Dietzel GmbH reklamiert, hat der Lieferant alle erforderlichen Schritte einzuleiten, die zur Beseitigung der Beanstandung und der Schadensminimierung notwendig sind. Die Dietzel GmbH erstellt zu jeder Mangelanzeige eine Reklamation, welche dem Lieferanten schriftlich / elektronisch zugestellt wird. Der Lieferant ist verpflichtet innerhalb von 24 Stunden eine erste Stellungnahme (Erstreaktion) mit benannten Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung zu zustellen.

Dem Lieferanten werden die bemängelten Produkte oder Leistungen auf Verlangen des Lieferanten und auf seine Kosten von der Dietzel GmbH unverzüglich zur Verfügung gestellt. Sollte keine Reaktion innerhalb von 24 Stunden erfolgen, behält sich die Dietzel GmbH das Recht vor, die Produkte oder Leistungen auf Kosten des Lieferanten und seine Gefahr zurück zu schicken.

Der Lieferant hat nach Absprache mit der Dietzel GmbH:

- Personal zum Aussortieren oder Nachbessern auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung zu stellen, bzw. die Kosten derartiger Aktionen durch das Personal der Dietzel GmbH oder eines beauftragten Dritten zu tragen. Die Dietzel GmbH setzt für interne Nacharbeit einen Stundensatz von netto 45,00 EUR fest. Bei Nacharbeiten in einem verhältnismäßig großen Umfang wird dem Lieferanten von der Dietzel GmbH schriftlich eine Kostenabschätzung übermittelt. Widerspricht der Lieferant nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen, gilt die Kostenschätzung als vereinbart und wird dem Lieferanten belastet.
- die Kosten für zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, welcher zur Aufrechterhaltung der Produktion bei der Dietzel GmbH oder zu Leistungsverzug bei Kunden der Dietzel GmbH entstehen. (z.B. Deckungskauf).

Zusätzlich zu den entstandenen Kosten für die Mängelbeseitigung trägt der Lieferant im Rahmen der Haftung für Schadensfälle, sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Reklamation stehen. Für die Reklamationsbearbeitung wird unabhängig von vorher benannten Kosten ein Reklamationsbearbeitungsaufwand von netto 80,00EUR/h berechnet.

Nach Ermittlung der Fehlerursachen hat der Lieferant nach Aufforderung durch die Dietzel GmbH einen Korrekturmaßnahmenplan vorzulegen, aus dem die angemessenen Änderungen des Produktionsprozesses und des Qualitätsmanagementsystems zur endgültigen Fehlervermeidung, die Verantwortlichen für die Maßnahmenverfolgung und die Erledigungstermine zu entnehmen sind. Die Berichterstattung an die Dietzel GmbH muss mit Angabe der Fehlerursache sowie geeigneter Abstellmaßnahmen zur zukünftigen Vermeidung des aufgetretenen Fehlers mittels 8D-Report innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Eingang der Reklamation erfolgen. Kommt es zu Wiederholfehlern, ist zusätzlich eine Ursachenanalyse mittels 5W-Methode oder Ishikawa-Methode durchzuführen.

Nach Verstreichen der Frist von 10 Arbeitstagen ist die Dietzel GmbH ohne weitere Mahnung berechtigt, die Warenannahme zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und entstandenen Schaden zu berechnen. Gleichlautend zeigt die Dietzel GmbH an, dass der Lieferant die Dietzel GmbH von Forderungen Dritter, die

auf den vom Lieferanten verursachten Mängeln zurückzuführen sind, freistellt. Nach Verstreichen dieser Frist werden Stellungnahmen, Rücklieferungen und Gegenbelastungen zu Mängelberichten nicht mehr anerkennt.

Das Dietzel GmbH Qualitätsmanagement akzeptiert:

- Eine um 10 Arbeitstage verlängerte Bearbeitungszeit seitens des Lieferanten bei einer vorab erfolgten schriftlichen Begründung.
- Detaillierte fachliche Rückfragen zur Fehlerbeschreibung seitens der Dietzel GmbH zur Ermittlung der Fehlerursachen.

Die Dietzel GmbH akzeptiert nicht:

- Eine Ablehnung der Reklamation ohne schriftliche und ausführliche Begründung.
- Eine Kürzung der Summe der Reklamation und bestimmte Positionen oder um einen Teil einer Position.
- Ablehnung von Reklamationen aufgrund von Verschleiß von Teilen, die nicht im Vorfeld als Verschleißteile vereinbart wurden.
- Eine pauschale Reklamationsgutschrift.
- Einen Verzicht auf Reklamationen im Gegenzug zu reduzierten Einkaufspreisen.

Ist der Mangel nicht durch den Lieferanten verursacht und wurde die Reklamation vom Lieferanten abgelehnt, ist das Teil jedoch wirtschaftlich zu reparieren, so hat der Lieferant neben der Begründung der Reklamationsablehnung auch einen Kostenvoranschlag zu erstellen und diesen der Dietzel GmbH vorzulegen. Lehnt der Lieferant bei einer Reklamation das Teil aufgrund eines Kundenfehlers ab, so darf er es nicht entsorgen, ohne eine schriftliche Freigabe von der Dietzel GmbH dafür zu haben. Dieses Teil muss dann bei Aufforderung der Dietzel GmbH zur Verfügung gestellt werden.

13. Dokumentation

Zum Nachweis der Erfüllung aller Qualitätsanforderungen führt der Lieferant erforderliche Prüfaufzeichnungen über wesentliche durchgeführte Prüfungen sowie geeignete Prozessaufzeichnungen. Auf Verlangen erhält die Dietzel GmbH Einblick in diese Aufzeichnungen. Die Dokumentationsdauer für die Aufzeichnungen beträgt 10 Jahre nach Auslieferung der Produkte an die Dietzel GmbH.

14. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant praktiziert zur Rückverfolgbarkeit ein System der Teilekennzeichnung, ohne dabei die Oberflächeneigenschaften zu verändern, damit die betroffene Menge schadhafter Teile eingegrenzt werden kann (Chargenverwaltung).

Datum: _____

Datum: _____

Name: _____

Name: _____

Dietzel GmbH (Unterschrift)

Lieferant (Unterschrift)